

## Stellungnahme(n) (Stand: 15.11.2021)

Sie betrachten: Wettinerstraße / Lütticher Straße (04/026) - Bebauungsplan der Innenentwicklung gem. § 13a BauGB  
Verfahrensschritt: Beteiligung der Behörden gem. § 4(2) BauGB i.V.m. § 13(2) BauGB  
Zeitraum: 15.10.2021 - 15.11.2021

Behörde:	<b>Stadt Düsseldorf: Amt 67 - Stadtentwässerungsbetrieb</b>
Frist:	15.11.2021
Stellungnahme:	<p>Erstellt von: Carla Delpy, am: 15.11.2021 , Aktenzeichen: 67/201.2-del</p> <p>Dem Stadtentwässerungsbetrieb der Landeshauptstadt Düsseldorf (SEBD) wurde der Vorentwurf des o.g. Bebauungsplanes im Rahmen der Beteiligung gemäß § 4 (2) BauGB zur Stellungnahme vorgelegt.</p> <p>Gegen das o.g. Bauvorhaben bestehen aus Sicht des SEBD grundsätzlich keine Bedenken.</p> <p>Das Plangebiet war bereits vor dem 01.01.1996 vollständig abwassertechnisch erschlossen. Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG-NW) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht daher nicht. Die Entwässerung erfolgt an das öffentliche Kanalnetz (Mischsystem). Das aus dem Plangebiet anfallende Abwasser wird im weiteren Verlauf zum Klärwerk Düsseldorf-Nord geleitet und dort gereinigt. Dies soll auch zukünftig beibehalten werden. Die abwassertechnische Erschließung ist somit grundsätzlich gesichert. Der Anschluss abflusswirksamer Flächen an die öffentliche Kanalisation soll möglichst minimiert werden.</p> <p>Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass das Grundstück zukünftig geteilt wird, sind zur Sicherstellung der abwassertechnischen Erschließung der hinteren Gebäudekomplexe (s.g. Hinterlieger) entsprechende Leitungsrechte für die Hinterlieger in den GFL – Flächen mit aufzunehmen.</p> <p>Für die privaten Grundstücke &gt; 800 m<sup>2</sup> ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 – 100 zu erbringen und mit dem SEBD abzustimmen. Dieser ist im Rahmen des Entwässerungsantrags vorzulegen.</p> <p>In den textlichen Festsetzungen zum Bebauungsplan ist unter Punkt 9.5 Dachbegrünung im 2.Absatz folgender Satz anzufügen:</p> <p>"Retentionsdächer sind mit den zuständigen Fachämtern abzustimmen."</p> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan sind folgende Änderungen und Ergänzungen einzufügen:</p> <p>Teil A - Städtebauliche Aspekte Unter Punkt 6.9 der Begründung ist im 2. Absatz hinter "Überflutungsnachweis" der Text "gem. DIN 1986-100" zu ergänzen.</p> <p>Bei Punkt 6.14 Grünplanerische Inhalte ist bei dem Unterpunkt Dachbegrünungen im 2. Absatz nach Zeile 13 folgender Satz hinzuzufügen:</p> <p>"Retentionsdächer sind mit den zuständigen Fachämtern abzustimmen."</p> <p>Der Teil B (Kapitel Umweltbelange) der Begründung fehlt vollständig. Hier sollten die nachfolgenden Textblöcke eingearbeitet werden.</p> <p>Teil B - Kapitel 9.4.2 Niederschlagswasser und Schmutzwasserbeseitigung</p> <p>Das Plangebiet war bereits vor dem 01.01.1996 vollständig abwassertechnisch erschlossen. Eine Pflicht zur ortsnahen Niederschlagswasserbeseitigung gemäß § 44 Abs. 1 Landeswassergesetz Nordrhein-Westfalen (LWG-NW) in Verbindung mit § 55 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) besteht daher nicht. Die Entwässerung erfolgte an das öffentliche Kanalnetz (Mischsystem). Das aus dem Plangebiet anfallende Abwasser wird im weiteren Verlauf zum Klärwerk Düsseldorf-Nord geleitet und dort gereinigt. Dies soll auch zukünftig beibehalten werden. Die abwassertechnische Erschließung ist somit grundsätzlich gesichert. Der Anschluss abflusswirksamer Flächen an die öffentliche Kanalisation soll möglichst minimiert werden.</p> <p>Teil B - Kapitel 9.4.5 Hochwasserbelange</p> <p>Hochwasserschutz Das o.g. Bauvorhaben liegt in keinem nach WHG §76 festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Der räumliche Geltungsbereich des o.g. Bauvorhabens ist gegen ein hundertjährliches Hochwasserereignis (HQ100) geschützt.</p> <p>Bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen wird das Plangebiet im nördlichen und östlichen Bereich</p>

überschwemmt. Die Wasserstände können bis zu 0,5 m betragen.

Bei einem extremen Hochwasserereignis (statistische Wiederkehrwahrscheinlichkeit einmal in tausend Jahren), wird das Plangebiet überschwemmt. Es ist mit Wasserständen von 1 bis 2 m zu rechnen. Dies zeigen die Hochwassergefahrenkarten des Landes NRW. Für das o.g. Plangebiet sind entsprechende Auszüge in der Anlage beigefügt und können detailliert beim SEBD angefragt werden.

Empfohlen wird daher eine hochwasserangepasste Bauweise (weiße Wanne, etc.).

Empfindliche bauliche Nutzungen und Anlagen, Gefahrgüter, etc. sind so anzuordnen, dass sie gegen Hochwasser geschützt sind.

#### Teil B - Kapitel 9.6.3 Klimaanpassung

Bei Neubau- und Erschließungsmaßnahmen im gesamten Stadtgebiet spielt der Überflutungsschutz vor urbanen Sturzfluten eine immer größere Rolle. Das Klimaanpassungs-konzept der Landeshauptstadt Düsseldorf (KAKDUS) wurde im Dezember 2017 durch den Rat der Stadt beschlossen und veröffentlicht.

Zum KAKDUS gehören umfangreiche Kartenwerke. Hinweise zu Gefährdungen durch Sturzfluten sind der Starkregengefahrenkarte (SRGK) zu entnehmen. Für das vorliegende Plangebiet trifft eine solche Gefährdung zu. Es ist hier nicht auszuschließen, dass bei Extremregenereignissen punktuell hohe Wasserstände (> 0,5 m) erreicht werden können, welche ein Gefährdungspotenzial darstellen können. Die Ergebnisse aus der SRGK beziehen sich auf den Zustand mit dem bisherigen Gebäudebestand. Dies ist bei den konzeptionellen Planungsüberlegungen (Objekt- und Freiraumplanung) zu berücksichtigen.

Um die Entstehung und die negativen Auswirkungen von Sturzfluten minimieren zu können, sind grundsätzlich folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Begrenzung der Versiegelung (z. B. Platzgestaltung durch Grünflächen, Ausbildung von Grün- bzw. Retentionsdächern)
- Gestaltung von abflusssensiblen Gelände (z. B. Geländeneigung vom Gebäude weg, Ausbildung von Notwasserwegen, Bereitstellung von Retentionsräumen)
- Anpassung der Gebäudearchitektur (z. B. Gebäudeöffnungen, wie Zu- und Ausfahrten von Tiefgaragen, überbaute Durchfahrten, Eingänge, Bodenfenster, außerhalb von Geländesenken und von Geländeneigung abgewandt)

Bei der Planung sind insbesondere zu berücksichtigen:

- die topografischen Gegebenheiten und Abflüsse außerhalb des Plangebietes
- mögliche Zuflüsse von angrenzenden Gebieten
- Fließwege innerhalb des Plangebietes
- natürliche Überflutungsgebiete
- Festsetzungen der Gelände- und Straßenausbauhöhen: Hierbei ist zu beachten, dass das Gelände im Plangebiet mindestens auf das Niveau der umliegenden Straßen angehoben werden soll.
- Im Einzelfall sollte geprüft werden, inwieweit überflutungsgefährdete Bereiche von Bebauungen freigehalten werden können.
- Die Gestaltung des Geländes sollte sich an den überflutungsgefährdeten Bereichen orientieren (z. B. Modellierung Spielplatzfläche im Geländetiefpunkt als Multifunktionale Fläche).

Für besonders gefährdete Bereiche sollten frühzeitig entsprechende Schutzmaßnahmen getroffen werden. Hierzu zählen insbesondere: Türöffnungen und bodentiefe Fenster, Treppenabgänge in den Untergeschossen, Kellerfenster, Lichtschächte, Tiefgaragenzu- und -ausfahrten, ggfls. muss das Gelände insgesamt oder in Teilen angehoben werden.

Hinweise:

Im Kapitel 13 Weitere Angaben sollte bei den verwendeten Quellen hinter Spiegelstrich 5 (KAKDUS) die Starkregengefahrenkarte aufgenommen werden.

Die Anmerkungen der Stellungnahme des SEBD zum Bebauungsplanverfahrens nach §13a BauGB (Scoping) haben weiterhin Bestand und sind zu beachten.

gez. Delpy

Anhänge:

Auszüge aus den Hochwassergefahrenkarten

(s\_1636975752\_auszuege\_aus\_den\_hochwassergefahrenkarten.pdf)

Nachträge:	-
manuelle Einträge:	-

## Auszüge aus den Hochwassergefahrenkarten

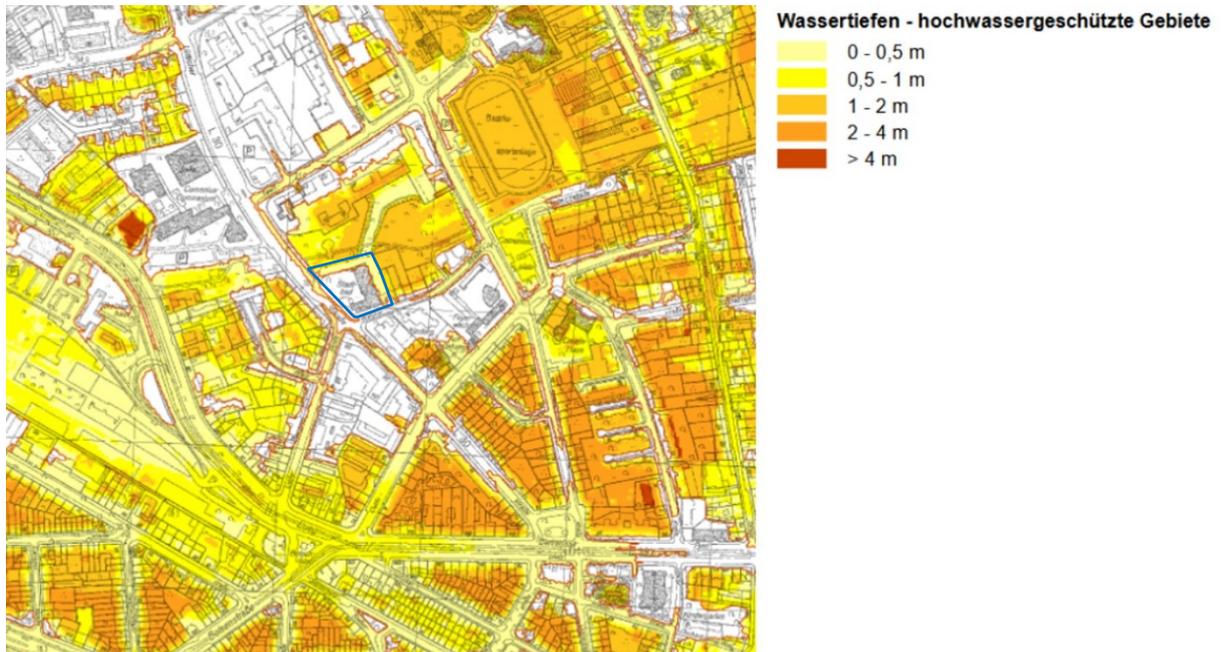


Abb.1: Überschwemmungsszenario für ein HQ100 bei Versagen der Hochwasserschutzanlagen

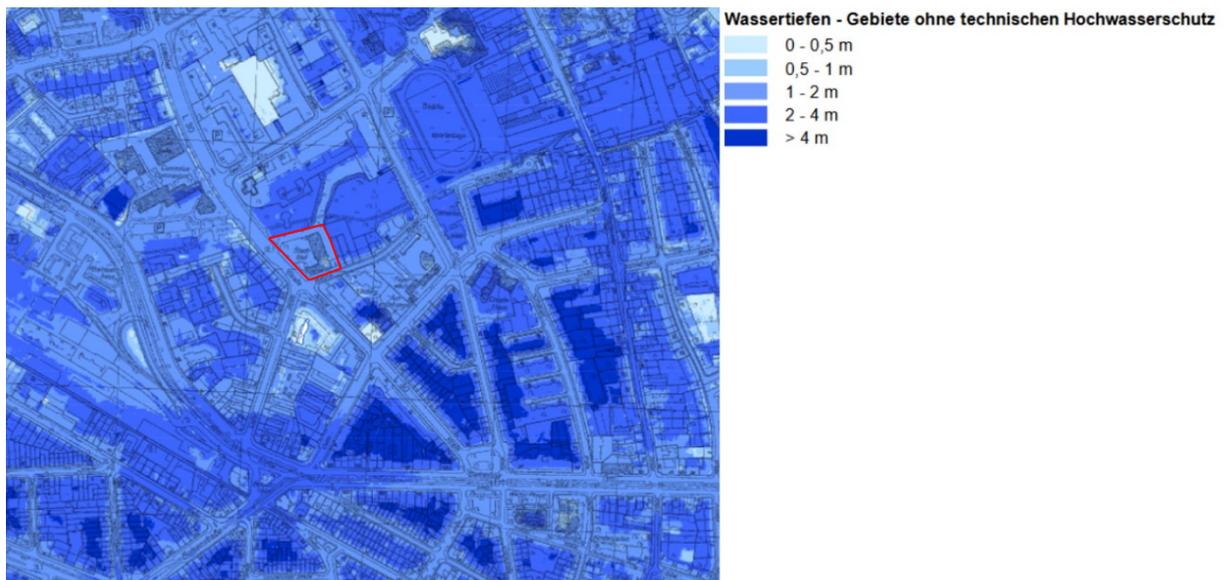


Abb.2: Überschwemmungsgebiet bei einem HQextrem